



**An die  
Landtagsdirektion  
per Email: [landtag.direktion@tirol.gv.at](mailto:landtag.direktion@tirol.gv.at)**

**Wien, am 6. November 2012**

**Betrifft: Entwurf eines Tiroler Landesgesetzes über die aufgrund der Einrichtung von  
Verwaltungsgerichten erster Instanz erforderliche Anpassung der Landesrechtsordnung  
(Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz)**

Der Klagsverband begrüßt das Vorhaben, die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. III Nr. 2008/155) zu überwachen, und möchte zu Artikel 19, der Änderung des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005, wie folgt Stellung nehmen.

**1. Allgemeine Anmerkungen**

Der Klagsverband begrüßt, dass die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. III Nr. 2008/155) in Tirol unabhängig überwacht werden soll. Im Sinne der UN-Konvention sollte die gesetzliche Regelung aber im Vorhinein mit den Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderung abgesprochen sein, was unseres Wissens nicht geschehen ist. Sie wurden nicht zu einer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren eingeladen.

Die UN-Konvention sieht in Art. 33 vor, dass die Vertragsstaaten unabhängige Mechanismen einführen, um die Durchführung dieses Übereinkommens zu überwachen. Die Unabhängigkeit dieses Mechanismus orientiert sich an den so genannten „Pariser Prinzipien“<sup>1</sup>. Diese umfassen detaillierte Regelungen über

- Zuständigkeiten und Aufgaben,
- Zusammensetzung und Garantien für Unabhängigkeit und Pluralismus (inklusive der notwendigen Ressourcen) und
- Arbeitsweise.

Diese Rahmenbedingungen sollten dringend gesetzlich festgelegt werden.

---

1

[http://www.monitoringausschuss.at/cms/monitoringausschuss/attachments/1/9/0/CH0910/CMS1269851328194/pariser\\_prinzipien.pdf](http://www.monitoringausschuss.at/cms/monitoringausschuss/attachments/1/9/0/CH0910/CMS1269851328194/pariser_prinzipien.pdf) (30.10.2012)



Dazu gehören

- die Ausgestaltung des Monitoringausschusses im Sinn der **Pariser Prinzipien** zu verbessern und
- die Erstellung eines **Etappenplans**, um sicherzustellen, dass alle öffentlichen Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände innerhalb einer angemessenen Frist barrierefrei gemacht werden.

## 2. Ausgestaltung des Monitoringausschusses

Gemäß § 16 Abs. 2 des Entwurfs obliegt der Antidiskriminierungsbeauftragten die Überwachung der Durchführung des UN-Übereinkommens. Im Sinne der Unabhängigkeit und der effektiven Arbeit sollte im Gesetz – wie im Bundesbehindertengesetz, dem Wiener ADG, dem Oö. ADG und dem Entwurf des Nö. Monitoringgesetz – ausdrücklich festgehalten werden, dass

- dem das Überwachungsgremium bei der Tiroler Antidiskriminierungsbeauftragten eingerichtet wird,
- dem Überwachungsgremium neben der Tiroler Antidiskriminierungsbeauftragten vier VertreterInnen der organisierten Menschen mit Behinderung, ein/e VertreterIn einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation und ein/e ExpertIn aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre anzugehören haben,
- für alle Mitglieder ein Ersatzmitglied zu bestellen ist und dass
- die Mitglieder des Überwachungsgremiums aus ihrer Mitte ein/e Vorsitzende wählen.

Schließlich sollte auch ausdrücklich gesetzlich geregelt werden, dass

- den Mitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen der Ersatz der Reisegebühren gemäß den entsprechenden Bestimmungen für Tiroler Landesbedienstete zusteht und
- die Antidiskriminierungsbeauftragten die notwendigen personellen und finanziellen (Gebärdensprachdolmetsch,...) zur Verfügung gestellt werden.

## 3. Aufgaben

Ebenso sollte im Tiroler ADG festgeschrieben werden, dass es dem Überwachungsgremium obliegt,

- Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang gegenüber der Tiroler Landesregierung abzugeben,



- Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen abzugeben und
- Zumindest einmal jährlich Beratungen durchzuführen und dem Tiroler Landtag jährlich zu berichten.

#### **4. Erstellung eines Etappenplans**

Die Tiroler Bauordnung sieht vor, dass neue öffentliche Gebäude barrierefrei zu errichten sind.

Bisher fehlt aber ein klares Bekenntnis des Landes, alle noch nicht barrierefreien Gebäude zu adaptieren. Ein solcher Plan sollte – im ADG festgeschrieben – innerhalb angemessener Frist erstellt werden.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Tiroler zu leisten!

MMag. Volker Frey  
Generalsekretär